

Satzung über die Erhebung von Gebühren für öffentliche Leistungen (Verwaltungsgebührensatzung)

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und §§ 2 und 11 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) hat der Gemeinderat der Gemeinde Eschbronn am 16.01.2024 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Gebührenpflicht

Die Gemeinde Eschbronn erhebt für öffentliche Leistungen, die sie auf Veranlassung oder im Interesse Einzelner vornimmt, Gebühren nach dieser Satzung (Verwaltungsgebühren), soweit nicht Bundesrecht oder Landesrecht etwas anderes bestimmen. Unberührt bleiben Bestimmungen über Verwaltungsgebühren in besonderen Gebührensatzungen der Gemeinde.

§ 2 Gebührenfreiheit

(1) Verwaltungsgebühren werden nicht erhoben für öffentliche Leistungen, die folgende Angelegenheiten betreffen:

- a) Gnadensachen,
- b) das bestehende oder frühere Dienstverhältnis von Beschäftigten des öffentlichen Dienstes,
- c) die bestehende oder frühere gesetzliche Dienstpflicht oder die bestehende oder frühere an Stelle der gesetzlichen Dienstpflicht geleistete Tätigkeit,
- d) Prüfungen, die der beruflichen Aus- und Weiterbildung dienen, mit Ausnahme von Prüfungen zur Notenverbesserung,
- e) Leistungen geringfügiger Natur, insbesondere mündliche und einfache Auskünfte, soweit bei schriftlichen Auskünften nicht durch diese Satzung etwas anderes bestimmt ist,
- f) die behördliche Informationsgewinnung,
- g) Verfahren, die von der Gemeinde ganz oder überwiegend nach den Vorschriften der Abgabenordnung durchzuführen sind, mit Ausnahme der Entscheidung über Rechtsbehelfe.

(2) Von der Entrichtung der Verwaltungsgebühren sind, soweit Gegenseitigkeit besteht, befreit

- a) das Land Baden-Württemberg,
- b) die landesunmittelbaren juristischen Personen des öffentlichen Rechts, die nach den Haushaltsplänen des Landes für Rechnung des Landes verwaltet werden,
- c) die Gemeinden, Landkreise, Gemeindeverbände und Zweckverbände sowie Verbände der Regionalplanung in Baden-Württemberg.

Die Befreiung tritt nicht ein, soweit die in Satz 1 Genannten berechtigt sind, die Verwaltungsgebühren Dritten aufzuerlegen oder sonst auf Dritte umzulegen.

(3) Weitere spezialgesetzliche Gebührenbefreiungstatbestände bleiben unberührt.

§ 3 Gebührenschuldner

(1) Zur Zahlung der Verwaltungsgebühren und Auslagen ist derjenige verpflichtet,

a) dem die öffentliche Leistung zuzurechnen ist,

b) der die Gebühren- und Auslagenschuld der Gemeinde gegenüber durch schriftliche Erklärung übernommen hat,

c) der für die Gebühren- und Auslagenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.

(2) Mehrere Gebühren- und Auslagenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 4 Gebührenhöhe

(1) Die Höhe der Verwaltungsgebühren richtet sich nach dem dieser Satzung beigelegten Gebührenverzeichnis ist Bestandteil der Satzung. Für öffentliche Leistungen, für die im Gebührenverzeichnis weder eine Verwaltungsgebühr bestimmt noch Gebührenfreiheit vorgesehen ist, ist eine Gebühr von 3,00 € bis 10.000,00 € zu erheben.

(2) Ist eine Verwaltungsgebühr innerhalb eines Gebührenrahmens zu erheben, bemisst sich ihre Höhe nach dem Verwaltungsaufwand, sowie nach der wirtschaftlichen oder sonstigen Bedeutung für den Gebührenschuldner zum Zeitpunkt ihrer Beendigung.

(3) Ist eine Verwaltungsgebühr nach dem Wert des Gegenstandes zu berechnen, so ist der Verkehrswert zur Zeit der Beendigung der Leistung maßgebend. Der Gebührenschuldner hat auf Verlangen den Wert des Gegenstandes nachzuweisen. Bei Verweigerung oder ungenügender Führung des Nachweises hat die Behörde den Wert auf Kosten des Gebührenschuldners zu schätzen. Sie kann sich hierbei Sachverständiger bedienen.

(4) Wird der Antrag auf Erbringung einer öffentlichen Leistung abgelehnt, wird eine Verwaltungsgebühr in Höhe von einem Zehntel bis zum vollen Betrag der Gebühr, mindestens 3,00 € erhoben. Wird der Antrag ausschließlich wegen Unzuständigkeit abgelehnt, wird keine Gebühr erhoben. Eine Gebühr kann in Fällen nach Satz 1 nicht erhoben werden, wenn die Erbringung der öffentlichen Leistungen nach Umweltverwaltungsgesetz (UVwG) erfolgen sollte.

(5) Wird der Antrag auf Erbringung einer öffentlichen Leistung mit dessen sachlicher Bearbeitung begonnen ist, vor Erbringung der öffentlichen Leistung zurückgenommen oder unterbleibt die öffentliche Leistung aus sonstigen, vom Schuldner zu vertretenden Gründen, so wird je nach dem Stand der Bearbeitung ein Zehntel bis zur Hälfte der vollen Gebühr erhoben. Die Mindestgebühr beträgt 3,00 €. Eine Gebühr kann in Fällen nach Satz 1 nicht erhoben werden, wenn die Erbringung der öffentlichen Leistungen nach Umweltverwaltungsgesetz (UVwG) erfolgen sollte.

§ 5 Entstehung der Gebühr

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Beendigung der öffentlichen Leistung.
- (2) Bei Zurücknahme eines Antrages nach § 4 Abs. 5 dieser Satzung entsteht die Gebührenschuld mit der Zurücknahme, in den anderen Fällen des § 4 Abs. 4 Satz 1 dieser Satzung mit der Beendigung der öffentlichen Leistung.

§ 6 Fälligkeit, Zahlung

- (1) Die Verwaltungsgebühr wird durch schriftlichen oder mündlichen Bescheid festgesetzt und ist mit der Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung an den Schuldner fällig.
- (2) Die Erbringung einer öffentlichen Leistung, die auf Antrag erbracht wird, kann von der Zahlung eines Vorschusses oder von der Leistung einer Sicherheit bis zur Höhe der voraussichtlich entstehenden Gebühren und Auslagen abhängig gemacht werden. Dem Antragsteller ist eine angemessene Frist zur Zahlung des Vorschusses oder zur Leistung der Sicherheit zu setzen. Die Gemeinde kann den Antrag als zurückgenommen behandeln, wenn die Frist nicht eingehalten wird und der Antragsteller bei der Anforderung des Vorschusses oder der Sicherheitsleistung hierauf hingewiesen worden ist.
- (3) Ausfertigungen, Abschriften sowie zurückzugebende Urkunden, die aus Anlass der öffentlichen Leistung eingereicht worden sind, können bis zur Bezahlung der festgesetzten Gebühren und Auslagen zurückbehalten werden.

§ 7 Auslagen

- (1) In der Verwaltungsgebühr sind die der Gemeinde erwachsenen Auslagen inbegriffen. Übersteigen die Auslagen das übliche Maß erheblich, werden sie gesondert in der tatsächlich entstandenen Höhe festgesetzt. Dies gilt auch dann, wenn für eine öffentliche Leistung keine Gebühr erhoben wird.
- (2) Auslagen nach Absatz 1 Satz 2 sind insbesondere
 - a) Gebühren für Telekommunikation,
 - b) Reisekosten,
 - c) Kosten öffentlicher Bekanntmachungen,
 - d) Vergütungen für Zeugen und Sachverständige sowie sonstige Kosten der Beweiserhebung,
 - e) Vergütungen an andere juristische oder natürliche Personen für Leistungen und Lieferungen,
 - f) Kosten der Beförderung und Verwahrung von Personen und Sachen.
- (3) Auf die Erstattung von Auslagen sind die für Verwaltungsgebühren geltenden Vorschriften entsprechend anzuwenden. Der Anspruch auf Erstattung der Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrages.

§ 8 Schlussvorschriften

(1) Diese Satzung tritt am 01.02.2024 in Kraft.

(2) Zu gleicher Zeit treten die Verwaltungsgebührensatzung vom 26. Mai 1992 sowie alle sonstigen dieser Satzung entsprechenden oder widersprechenden Vorschriften außer Kraft.

Eschbronn, den 17.01.2024

Franz Moser
(Bürgermeister)

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Eschbronn, den 17.01.2024

Franz Moser
(Bürgermeister)

Gemeinde Eschbronn

Anlage zur Verwaltungsgebührensatzung (ab 01.02.2024)

Gebührenverzeichnis

Hinweis:
Eine Zeiteinheit (ZE) entspricht 15 Minuten

		Gebühr in €	Einheit
Lfd. Nr.	Amtshandlung		
1.	Allgemeine Verwaltungsgebühr	14,50 €	pro ZE
2.	Anträge	14,50 €	pro ZE
2.1.	Bearbeitung von mündlichen und schriftlichen Anträgen, Erklärungen, Gesuchen und dergl., die von der Gemeinde nicht in eigener Zuständigkeit zu bescheiden sind, soweit die Mitwirkung der Gemeinde nicht vorgeschrieben oder angeordnet ist:	14,50 €	pro ZE
2.2.	Ablehnung eines Antrags usw. (§ 4 Abs. 4 Satz 1 der Satzung): bei Unzuständigkeit gebührenfrei	14,50 €	pro ZE
2.3.	Zurücknahme eines Antrags (§ 4 Abs. 4 Satz § der Satzung)	14,50 €	pro ZE
3.	Auskünfte insbesondere aus Akten und Büchern oder Einsichtnahme in solche (mündliche Auskünfte sind gebührenfrei):	14,50 €	pro ZE
4.	Befreiung (Ausnahmebewilligung, Dispens) von gesetzlichen Vorschriften oder gemeindlichen Bestimmungen:	14,50 €	pro ZE
5.	Beglaubigung, Bestätigungen		
5.1.	Amtliche Beglaubigung von Unterschriften, Handzeichen und Siegeln: Werden mehrere Unterschriften gleichzeitig in einer Urkunde beglaubigt oder wird die Unterschrift einer Person mehrfach auf verschiedenen Urkunden, aber aufgrund eines gleichzeitig gestellten Antrags beglaubigt, so kommt nur für die erste Unterschrift die volle Gebühr, für jede weitere die Hälfte der für die erste erhobenen Gebühr zum Ansatz.	5,00 für erste Seite, je weitere Seite 1,00 €	pro Seite
5.2.	Amtliche Beglaubigung der Übereinstimmung von Abschriften, Auszügen, Niederschriften, Ausfertigungen, Fotokopien usw. aus amtlichen Akten oder privaten Schriftstücken mit der Urschrift je Seite:	5,00 für erste Seite, je weitere Seite 1,00 €	pro Seite

5.3.	Bestätigung der Übereinstimmung von Abschriften, Auszügen, Niederschriften, Ausfertigungen, Fotokopien usw. aus amtlichen Akten oder privaten Schriftstücken mit der Urschrift je Seite:	5,00 für erste Seite, je weitere Seite 1,00 €	pro Seite
5.4.	Wird die Abschrift, Ausfertigung, Fotokopie usw. von der Gemeinde/Stadt selbst hergestellt, so kommen die Schreibgebühren (Nr. 10) hinzu.		
6.	Bescheinigungen		
6.1.	Bestätigungen, Zeugnisse, Atteste, Ausweise aller Art (auch Zweit- und Mehrfertigungen, soweit nichts anderes bestimmt ist):	9,00 €	pro Fall
6.2.	Gebührenfrei sind Bestätigungen, die die Gemeinde für den Empfang und die Verwendung von Zuwendungen für steuerbegünstigte Zwecke im Sinne des Einkommen- und Körperschaftssteuerrechts (z. B. §§ 10 b EStG, 9 Nr. 3 KStG) ausstellt (Spendenbescheinigungen).	0,00 €	
7.	Genehmigungen, Erlaubnisse, Zulassungen , Konzessionen, Bewilligungen und dergl. aller Art, soweit nichts anderes bestimmt ist:	14,50 €	pro ZE
8.	Gutachten	1% bis 5% des Wertes, mind. jedoch je angefangene ZE 14,50 €	
9	Rechtsbehelfe (Widerspruch, Einspruch in Wahlanfechtungsverfahren, Gegenvorstellung, usw.):		
9.1	wenn die Rechtsbehelfe im Wesentlichen als unzulässig oder unbegründet zurückgewiesen werden oder wenn die Gebühr einem Gegner auferlegt werden kann, der die angefochtene Verfügung oder Entscheidung beantragt hat, wenn kein Grund vorliegt, von einem Gebührenansatz abzusehen (§ 4 Abs. 4 Satz 3 der Satzung)	14,50 €	pro ZE
9.2	bei Zurücknahme der Rechtsbehelfe, wenn kein Grund vorliegt, von einem Gebührenansatz abzusehen (§ 4 Abs. 4 Satz 3 der Satzung).	14,50 €	pro ZE
10.	Schreibgebühren		

10.1	Ausfertigungen und Abschriften oder Auszüge aus Akten, Protokollen von öffentlichen Verhandlungen, amtlichen Büchern, Registern usw. (sofern sie nicht durch Ablichtung hergestellt wurden), die auf Antrag erteilt werden (der Ausfertigungs- und Beglaubigungsvermerk wird mitgerechnet).		
10.1.1	für Schriftstücke, die in deutscher Sprache abgefasst sind:	14,50 €	pro ZE
10.1.2	für Schriftstücke, die in fremder Sprache abgefasst sind:	14,50 €	pro ZE
10.1.3	Für Schriftstücke in tabellarischer Form, Verzeichnisse, Listen, Rechnungen, Zeichnungen, wissenschaftliche Texte	14,50 €	pro ZE
10.2	Für Ablichtungen (Fotokopien) und mittels Textautomat erstellte Mehrstücke werden erhoben:		
10.2.1	bei einem Format bis zu DIN A4 für die erste Seite:	1,50 €	pro Seite
	für jede weitere Seite:	1,00 €	pro Seite
10.2.2.	bei einem größeren Format für die erste Seite:	2,50 €	pro Seite
	für jede weitere Seite:	1,50 €	pro Seite
10.2.3	Vervielfältigung auf mechanischem Wege je nach Umfang, Schwierigkeit und Aufwand - je Seite	1,50 €	pro Seite
11.	Baugesetzbuch Die Ausstellung eines Negativezeugnisses nach § 28 Abs. 1 BauGB (Nichtausübung oder Nichtbestehen des Vorkaufrechts) ist gebührenfrei.	14,00 €	pro Fall
12	Bauordnungsrecht		
12.1	Bestätigung des Zeitpunkts des Eingangs der vollständigen Bauvorlagen im Kenntnissgabeverfahren (§ 53 Abs. 5 Nr. 1 LBO):	Wohngebäude: 150,00 € Garagen, Nebengebäude, Abbruch 100,00 €	pro Fall
12.2	Mitteilung nach § 53 Abs. 6 LBO:	Wohngebäude: 25,00 € Garagen, Nebengebäude, Abbruch 15,00 €	pro Fall
12.3	Benachrichtigung der Angrenzer und Nachbarn (§ 55 LBO):	5,00 € pro Angrenzer mind. 25,00 €	

13	Bestattungsrecht		
13.1	Ausstellung eines Leichenpasses (§§ 44 und 45 Bestattungsgesetz):	19,00 €	pro Fall
13.2	Unbedenklichkeitsbescheinigung für Feuerbestattung (§ 16 Abs. 2 Nr. 2 Bestattungsverordnung):	10,00 €	pro Fall
14	Feiertagsrecht		
14.1	Befreiung von verbotenen Tätigkeiten während des Hauptgottesdienstes (§§ 7 Abs. 2, 12 Abs. 1 Feiertagsgesetz)	43,00 €	pro Fall
14.2	Befreiung von Tanzverbot an bestimmten Feiertagen (§§ 11 und 12 Abs. 1 Feiertagsgesetz)		
14.2.1	pro Tag, an dem Tanzveranstaltungen von 3:00 bis 24:00 Uhr verboten sind	24,00 €	pro Fall
14.2.2	pro Tag, an dem Tanzveranstaltungen während des ganzen Tages verboten sind	24,00 €	pro Fall
15	Fischereischeine		
15.1	Erteilung von Fischereischeinen einschließlich Ersatzfischereischeinen (§§ 31, 32 FischG):		
15.1.1	Jahresfischereischein:	20,00 €	pro Fall
15.1.2	Fischereischein auf Lebenszeit:	20,00 €	pro Fall
13.1.3.	Jugendfischereischein:	15,00 €	pro Fall
15.2	Einziehung der Fischereiabgabe (§§ 35, 36 FischG) bei Fischereischeinen auf Lebenszeit (die erstmalige Einziehung ist gebührenfrei):	5,00 €	pro Fall
16	Fundsachen Aufbewahrung einschließlich Aushändigung an den Verlierer, Eigentümer oder Finder		
16.1	Bei Sachen bis zu 50 € Wert:	3 €/Fall	pro Fall
16.2	Bei Sachen bis zu 500,00 € Wert:	10 €/Fall	pro Fall
16.3	Bei Sachen über 500,00 € Wert:	15 €/Fall	pro Fall
16.4	bei Tieren	20 €/Fall zuzüglich der Unterbringungskosten	pro Fall
17	Gewerbesachen		
17.1	Erteilung einer Empfangsbescheinigung (§ 15 Abs. 1 GewO) Gewerbeanmeldung, -abmeldung, -ummeldung		

17.1.1	bei Gewerbeanmeldung	Gewerbeanmeldung a) nat. Pers.: 17 € b) jur. Pers. 17 € + 5€/gesetzlichem Vertreter	pro Fall
17.1.2	bei Gewerbeum- oder Gewerbeabmeldung	14,50 €	pro Fall
17.2	Erteilung von Auskünften aus der Gewerbebedatei:	14,50 €	pro Fall
17.3	Spiele		
17.3.1	Erlaubnis zur Aufstellung von Spielgeräten mit Gewinnmöglichkeit (§ 33 c Abs. 1 GewO):	14,50 €	pro ZE
17.3.2	Bestätigung gemäß § 33 c Abs. 3 GewO:	14,50 €	pro ZE
17.3.3	Erlaubnis zur Veranstaltung von anderen Spielen mit Gewinnmöglichkeit (§ 33 d Abs.1 GewO):	14,50 €	pro ZE
17.4	Erlaubnis zum Betrieb des Pfandleih- oder Pfandvermittlungsgewerbes (§ 34 Abs. 1 GewO):	14,50 €	pro ZE
17.5	Erlaubnis zum Betrieb des Versteigerergewerbes (§ 34 b Abs. 1 GewO):	14,50 €	pro ZE
17.6	Erlaubnis zu Veranstaltungen nach § 33 a GewO	14,50 €	pro ZE
17.7	Erlaubnis zum Betrieb des Bewachungsgewerbes (§ 34 a Abs. 1 GewO):	14,50 €	pro ZE
17.8	Öffentliche Bestellung von Versteigerern (§ 34 b Abs. 5 GewO):	14,50 €	pro ZE
17.9	Erlaubnis für das gelegentliche Feilbieten von Waren (§ 55 a Abs. 1 Nr. 1 GewO):	14,50 €	pro ZE
17.10	Erteilung einer Spielerlaubnis gemäß § 60 a Abs. 2 GewO:	14,50 €	pro ZE
17.11.1	Festsetzung von Wochenmärkten (§ 69 Abs. 1 GewO):	14,50 €	pro ZE
17.11.2.	Änderung oder Aufhebung der Festsetzung von Märkten	14,50 €	pro ZE
18.	Geschäftsstelle des Gutachterausschusses		
18.1	Auskunft über Bodenrichtwerte	19,00 €	pro Fall
19.	Amtshandlungen im Kirchnaustriitsverfahren, je Person	30,00 €	pro Fall
20.	Ladenöffnungsgesetz Ausnahmeerteilung vom Verbot desgewerblichen Feilhaltens von Waren außerhalb von Verkaufsstellen (§9 Abs. 4 LadÖG)	14,50 €	pro Fall
21	Melderecht		
21.1	Auskünfte aus dem Melderegister		

21.1.1	einfache Auskunft (§ 44 BMG):	10,00 €	pro Fall
21.1.2	elektronische einfache Auskunft über das Meldeportal (§ 49 Abs. 3 BMG i. V. m. § 5 Abs. 1 Satz 4 BW AGBMG):	5,00 €	pro Fall
21.1.3	erweiterte Auskunft (§ 45 BMG):	15,00 €	pro Fall
21.1.4	Gruppenauskunft (§§ 46, 50 Abs. 1, 2 und 3 BMG):	14,50 €	pro ZE
21.1.5	Gruppenauskunft nach Nr. 20.1.4, die mit Hilfe der automatischen Datenverarbeitung gegeben wird	14,50 €	pro ZE
21.2	Ausstellung einer Wählbarkeitsbescheinigung (§ 10 Abs. 4 KomWG):	14,00 €	pro Fall
21.3	Sonstige Bescheinigungen der Meldebehörde		
21.3.1	Einfache schriftliche Meldebescheinigung (§ 18 Abs. 1 Satz 2 BMG) je Bescheinigung:	7,00 €	pro Fall
21.3.2	Erweiterte schriftliche Meldebescheinigung (§ 18 Abs. 2 BMG) je Bescheinigung:	7,00 €	pro Fall
21.3.3	Sonstige Bescheinigungen der Meldebehörde je Bescheinigung (werden mehrere gleichlautende Bescheinigungen gleichzeitig beantragt, so ermäßigt sich die Gebühr für jede weitere Bescheinigung auf die Hälfte):	14,50 €	pro ZE
21.4	Sonstige Amtshandlungen der Meldebehörde:	14,50 €	pro ZE
21.5	Gebührenfrei sind insbesondere:		
21.5.1	die Bearbeitung einer Meldung oder Anzeige sowie die Meldebestätigung (§ 24 Abs. 2 BMG)	gebührenfrei	
21.5.2	die Auskunft an den Betroffenen (§ 10 BMG)	gebührenfrei	
21.5.3	die Berichtigung und Ergänzung des Melderegisters (§§ 12 und 6 Abs. 1 Satz 1 BMG)	gebührenfrei	
21.5.4	die Löschung von Daten und Hinweisen (§§ 14 und 15 BMG)	gebührenfrei	
21.5.5	die Unterrichtung des Betroffenen über die zu seiner Person erteilten erweiterten Melderegisterauskünfte (§ 45 Abs. 2 BMG)	gebührenfrei	
21.5.6	die Einrichtung von Übermittlungssperren nach § 36 Abs. 2, § 42 Abs. 3 Satz 2 und § 50 Abs. 5 BMG) sowie von Auskunftssperren nach § 51 BMG und bedingten Sperrvermerken nach § 52 BMG	gebührenfrei	
21.5.7	die Abgabe von Erklärungen nach § 44 Abs. 3 Satz 2 BMG	gebührenfrei	
21.5.8	Datenübermittlungen und Auskünfte zwischen den Meldebehörden nach § 33 BMG	gebührenfrei	
21.5.9	Datenübermittlungen und Auskünfte an andere öffentliche Stellen im Inland nach § 34 BMG	gebührenfrei	

21.5.10	die Auskunft an den Wohnungsgeber nach § 50 Abs. 4 BMG	gebührenfrei	
22	Landesinformationsfreiheitsgesetz		
22.1	mündliche Auskünfte	0,00 €	
22.2	Ereilung einer schriftlichen Auskunft Die Festsetzung der Gebühren und Auslagen darf ohne vorherige Information die Kosten von 200 € nicht überschreiten	14,50 €	pro ZE
23	Standesamt Gebührenpflichtige Tatbestände § 7 Abs. 2 Satz 2 Gesetz zur Ausführung des Personenstandsgesetzes		
23.1	Trauung außerhalb der üblichen Öffnungszeiten (Mo-Do von 9 Uhr - 16 Uhr und Fr von 9 Uhr - 12 Uhr)	110,00 €	pro Fall
24.	Straßenrechtliche Sondernutzung Erteilung der Erlaubnis zur Benutzung einer Straße über den Gemeingebrauch hinaus:	14,50 €	pro ZE
24.1	Plakatierungsgenehmigung		
24.1.1	bis DIN A 0	2,50 €	pro Plakat
24.1.2	größer als DIN A 0	6,00 €	pro Plakat
25.	Gaststättenrecht		
25.1	Gestattungen gemäß § 12 GastG bis zu 4 Tagen		
25.1.1	für den ersten Tag	16,00 €	pro Fall
25.1.2	für jeden weiteren Tag	6,00 €	pro Fall
25.2	Verkürzung der Sperrzeit an einzelnen Tagen für einzelne Betriebe nach § 12 GastVO		
25.2.1	für eine Stunde	16,00 €	pro Fall
25.2.2.	für jede weitere Stunde	6,00 €	pro Fall
26.	Baulasten		
26.1	Schriftliche Auskünfte aus dem Baulastenverzeichnis	14,50 €	pro ZE
26.2	Bearbeiten einer Baulasterklärung	14,50 €	pro ZE